

2. In dem Ursprungszeugnis muß angegeben sein: Gattung und Menge der Ware (Rohgewicht oder Stückzahl), Zahl der Packstücke, ihre Zeichen und Nummern, Ort der Herstellung und Name des Absenders der Waren. Ferner ist in dem Zeugnis ausdrücklich anzugeben, ob die Waren Erzeugnisse der Industrie und Landwirtschaft desselben Landes sind oder ob sie aus dem freien Verkehr dieses Landes kommen.

In den Ursprungszeugnissen braucht nicht der Name des Wareneigentümers oder des Einreichers der Warenerklärung enthalten zu sein, wohl aber müssen sie in allen Punkten mit der Ware selbst übereinstimmen.

3. Abweichend von den Anordnungen 1 und 2 gelten folgende Bestimmungen:

a) Mit Genehmigung des Zollamtsdirektors können als vollständige Beweise für die Herkunft von Waren auch solche Zeugnisse angesehen werden, die in manchen Punkten wie hinsichtlich der Art, Zeichen und Zahl der Packstücke mit der Ware nicht übereinstimmen, oder bei denen das Rohgewicht bis einschließlich 10 v. H. von der Gewichtsangabe im Zeugnis nach oben oder unten abweicht, wenn das Zeugnis hinsichtlich der sonstigen Angaben auf die Waren paßt und demzufolge die Warenherkunft nicht in Zweifel zu ziehen ist.

b) Bei Waren, die für Staatsbehörden, Gemeinden, Kreis- oder Bezirksverwaltungen von diesen unmittelbar bestellt eingehen, sind als Beweis für die Herkunft von diesen Behörden beglaubigte Abschriften der direkten Originalfrachtbriefe oder der Originalfacturen anzunehmen.

c) Bei Postsendungen, welche für Privatpersonen, die keinen Handel treiben, ohne vorschriftsmäßige Ursprungszeugnisse eingehen, haben als Beweis für die Herkunft die Original-Begleitadressen nebst den ausländischen Zollerkklärungen zu dienen; diese Urkunden und Originalfrachtbriefe gelten als Beweis für die Herkunft von Büchern aller Art und Musiknoten.

d) Für Waren aus außereuropäischen Ländern können Ursprungszeugnisse ausstellen alle unter Nummer 1. dieses Erlasses genannten Behörden und Körperschaften, und zwar sowohl diejenigen, die in den europäischen Küstenorten, als auch diejenigen, die in anderen Orten, wo solche Waren zeitweilig eingelagert oder durchgeführt werden, ihren Sitz haben.

Auch werden Zeugnisse angenommen, in denen Handels- und Gewerbekammern eines Landes beglaubigen, daß eine Ware aus einem anderen europäischen Lande stammt.

e) Für Waren, die von Reisenden aus benachbarten Vertragsstaaten mitgeführt werden, kommen die Vertragstarife oder der Mindesttarif zur Anwendung, ohne daß ein Beweis über die Herkunft aus Vertragsstaaten erbracht wird.

f) Ist ein Einführer nicht in der Lage, ein vorschriftsmäßiges Ursprungszeugnis einzureichen, so können die Zollämter auf schriftlichen Antrag des Anmelders, sofern keine besonderen Zweifel über die Warenherkunft bestehen, beschließen und genehmigen, daß an Stelle des Ursprungszeugnisses die Original-Frachtbriefe oder -Konnossemente, Originalfacturen oder der Original-Schriftwechsel über die Warenbestellung anzunehmen sind; diese Schriftstücke und Zeugnisse sind den Urkunden der Warenerklärungen beizufügen. In Ermangelung auch derartiger Schriftstücke kann an Stelle des Ursprungszeugnisses auch ein Schreiben des Konsulats in dem Lande, aus welchem die Ware stammt, angenommen werden, worin die Warenherkunft bescheinigt wird.

g) und h)

4. Für Ursprungszeugnisse und sonstige als Nachweis des Ursprunges dienende Schriftstücke sind, wenn sie in russischer, französischer, deutscher oder in einer anderen Sprache abgefaßt sind, welche in dem Zollamt verstanden wird, Übersetzungen und Übersetzungsbeglaubigungen nicht erforderlich.

Wenn sich ein Ursprungszeugnis oder ein demselben Zwecke dienendes Schriftstück auf Waren bezieht, die nach mehreren Anmeldungen zur Verzollung gezogen werden, so ist das Original des Zeugnisses der ersten Anmeldung beizufügen, während den späteren Warenerklärungen seitens des Anmelders unter Bezugnahme auf die erste Anmeldung Abschriften des Ursprungszeugnisses oder der dieses ersetzenden Schriftstücke beizufügen sind, die das Zollamt gegen Zahlung von Gebühren beglaubigt hat.

Sollte ein Zollamt Zweifel an der Echtheit und Genauigkeit eines Ursprungszeugnisses haben, so hat es zur Vermeidung von

Schädigungen der Staatskasse die Schriftstücke dem Finanzminister zur Prüfung einzureichen und weitere Verfügungen über die Zollbehandlung der Waren abzuwarten.

Durch vorliegenden Erlaß werden folgende Erlasse aufgehoben: Z-Nr. 21 580 vom 3./16. November 1909, Z-Nr. 22 632 vom 16./29. November 1909, Z-Nr. 25 335 vom 14./27. Dezember 1909, Z-Nr. 126 vom 6./19. Januar 1910, Z-Nr. 8751 vom 18./31. Mai 1910, Z-Nr. 12 366 vom 10./23. Juli 1910, Z-Nr. 12377 vom 8./22. Juli 1910, Z-Nr. 15 487 vom 27. August 1910 und Z-Nr. 19 867 vom 27. Oktober a. St. 1910. (Srpske Novine.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

Rumänien. Verbot der Einfuhr von dünnem farblosem Papier. — Die Generalzolldirektion hat durch Rundschreiben vom 22. Dezember (a. St.) 1910 die Zollämter darauf hingewiesen, daß die Einfuhr von dünnem farblosem Papier durch das Gesetz über das Zigarettenpapier-Monopol verboten ist. Die Einfuhr von dünnem Papier ist nur dann erlaubt, wenn es gefärbt und die Färbung gut erkennbar ist.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

Columbien. Zollbefreiungen. Frist für das Inkrafttreten von Zollermäßigungen. — Durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 71 vom 27. Oktober 1910 sind ungeleimtes Drudpapier und Druderschwärze für zollfrei erklärt, und in Artikel 3 ebenda ist bestimmt worden, daß das Gesetz nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 24 vom Jahre 1898 in Wirksamkeit treten soll. Nach diesen Vorschriften, die an Stelle des Artikels 205 der Verfassung getreten sind, tritt jede Änderung des Zolltarifs, die eine Herabsetzung des Einfuhrzolls bezweckt, 90 Tage nach der Bestätigung des sie anordnenden Gesetzes ein, und die Herabsetzung geschieht zu je einem Zehntel in jedem der nachfolgenden Monate.

Demnach treten laut Verfügung des Finanzministers, Nr. 3709 vom 7. Dezember 1910, die durch Gesetz Nr. 71 vom Jahre 1910 angeordneten Herabsetzungen in folgender Weise ein: Vom 25. Januar bis zum 25. Februar 1911 werden die Einfuhrzölle um ein Zehntel gegenüber den zurzeit geltenden Zöllen herabgesetzt, vom 25. Februar bis zum 25. März um zwei Zehntel usw., bis der Zoll vollständig beseitigt ist. (Diario oficial.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

*** Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.** (Vgl. Nr. 15, 16 d. Bl.) — Auf eine Anfrage des Münchner Journalisten- und Schriftstellervereins an den Staatssekretär des Innern, ob die Redakteure und festangestellten Mitarbeiter der Zeitungen unter das neue Versicherungsgesetz für Angestellte fallen, wurde vom Reichsamt des Innern folgende Antwort erteilt: »Die Redakteure und angestellten Journalisten gehören zu denjenigen Personen, für welche nach dem Entwurf des Versicherungsgesetzes für Angestellte der Versicherungszwang eingeführt wird.«

Die Papier-Industrie Österreich-Ungarns 1910. — Der Papier-Industrie ist es im Jahre 1910, obwohl die Fabriken gut beschäftigt waren, nicht allzu glänzend gegangen. Besonders in Feinpapier bestehen trotz großer Exportorders schlechte Preise und trotz der stetigen Zunahme des Konsums ist die Überproduktion noch eine sehr mächtige. In Zellulosepapieren haben sich die Preise sichtlich gefestigt, und es waren auch Preiserhöhungen ohne Widerspruch durchzuführen. Dies ist nur dem Umstande zu verdanken, daß die größten und maßgebendsten Fabriken der Monarchie sich geneigt haben und durch das Verkaufsbureau der Papier-Union ihre Fabrikate unterbringen. Auch beim Rotationsdruck besteht ein Verkaufsbureau, doch droht diesem eine große Gefahr durch die Aufstellung neuester leistungsfähiger Maschinen. Eine südböhmische Fabrik, die bis jetzt die führende Rolle auf dem Zellulosepapiermarkt hat, baut eine Papiermaschine, die allein 1500 Waggons im Jahr fabrizieren soll. Aber auch in anderen Fabriken, in den Alpenländern und in Ungarn werden Maschinen auf Drudpapier aufgestellt. Durch den